

Wenn für BIO AUSTRIA-Produkte eine Zutat aus Wildsammlung verwendet wird, muss dies ab 1. Jänner 2018 gekennzeichnet werden.

Bei **Monoprodukten** erfolgt der Hinweis auf die Wildsammlung unmittelbar in der Sachbezeichnung. Bei **zusammengesetzten Produkten** wird der Hinweis auf die Wildsammlung am Ende der Zutatenliste vermerkt z.B. \*aus kontrolliert biologischer Wildsammlung. Bio-taugliche Wildsammlungsprodukte scheinen am Bio-Zertifikat als Bio-Produkt auf.

Wird zum Beispiel Bio-Holunderblüten für BIO AUSTRIA-Sirup am Bio-Zertifikat als Wildsammlung ausgewiesen, muss dies im Zutatenverzeichnis zusätzlich als Wildsammlung deklariert werden.

## BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinienpunkt 4.2.3 Wildsammlung

In der freien Natur gesammelte Wildpflanzen oder Teile davon dürfen in der Verarbeitung von Bio-Produkten eingesetzt werden bzw. gelten als Bio-Produkt, wenn die Flächen mindestens drei Jahre vor der Sammlung der Pflanzen nur mit biokonformen Mitteln behandelt sowie die Sammelgebiete in die Bio-Kontrolle einbezogen wurden. Das Sammeln darf die Stabilität des natürlichen Lebensraumes und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigen. Die Produkte müssen als solches am Bio-Zertifikat angeführt sein.

Die Wildsammlung muss bei Monoprodukten in der Sachbezeichnung, bei zusammengesetzten Produkten in der Zutatenliste (z.B. \*aus kontrolliert biologischer Wildsammlung oder \*aus Bio-Wildsammlung) deklariert werden.

## Beispiele

### BIO AUSTRIA-Holunderblütensirup



**Zutaten:** Bio-Holunderblütenextrakt\*, Bio-Zucker, Zitronensäure

\*aus biologischer Wildsammlung

Quelle: <http://shop.bio-austria.at/bio-holunderblutensirup>

## BIO AUSTRIA-Bärlauchpesto



**Zutaten:** Bio-Bärlauch\*, Bio-Sonnenblumenöl, Bio-Sonnenblumenkerne, Bio-Hartkäse\*, Steinsalz

\* aus biologischer Wildsammlung

Quelle: <http://shop.bio-austria.at/bio-baerlauch-pesto-110g-pestonarrisch>

## BIO AUSTRIA-Fichtenwipferlsirup



**Zutaten:** Fichtenwipferlextrakt\* (Wasser, Fichtenwipferl\*\*), Rübenzucker\*

\*aus biologischer Landwirtschaft

\*\*aus biologischer Wildsammlung

Quelle: <https://www.myproduct.at/bio-fichtenwipferlsirup-130g-sonnenhof-almkraeuter>

## BIO AUSTRIA-Steinpilze aus Wildsammlung



Kennzeichnung der Wildsammlung in der Sachbezeichnung, wenn Zutatenverzeichnis nicht notwendig ist

Quelle: <https://produkte.migros.ch/bio-steinpilze-getrocknet>

## Kennzeichnung der Wildsammlung am Bio-Zertifikat



**rtifikat 2017**

**Fortsetzung**

**Produkt(gruppe):** **Deklarationshinweis:**

Be- und Verarbeitungsprodukt/e:

Sirupe **Bioprodukt**  
Brombeersirup, Colasirup, Frauenmantelblütensirup, Goldmelissensirup, Himbeersirup, Holunderbeersirup, Holunderblütensirup, Johannisbeersirup, Jostabeersirup, Kirsch-Johannisbeer-Sirup, Kräutersirup, Lavendelblütensirup, Löwenzahnblütensirup, Maiwipfersirup, Pfefferminzsirup, Phloxblütensirup, Rosenblütensirup, Salbeisirup, Schafgarbensirup, Thymiansirup, Trauben-Holunderbeeren-Sirup, Zitronenmelissensirup, Zitronenverbensirup

Wildsammlungsprodukt/e:

Pflanzen/Pflanzenteile aus Wildsammlung **Bioprodukt**  
Fichtenwipfeln, Holunderbeeren, Holunderblüten, Löwenzahnblüten, Schafgarbeblüten

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	
Gültigkeitsdauer von 11.09.2017 bis 31.01.2019 <sup>(1)</sup>	
Biologisch:	Grundfutter, Öllein, W-Roggen, W-Weizen, W-Triticale, S-Hafer, Erbsen-Weizen-Gemenge, Ackerbohnen, Holunder, Tomaten, Paprika, Pfefferoni, Kartoffeln, Kräuter, Chili, Kümmel, Streuobst (Äpfel, Birnen)
Wildsammlung:	Bärlauch
Tiere und tierische Erzeugnisse	

## Was muss ich sonst noch wissen?

### Es ist noch viel Verpackungsmaterial lagernd. Darf dies noch verwendet werden?

Ja, Restbestände von Etiketten dürfen unbefristet aufgebraucht werden.

### Meine Schafgarbe kommt von meinen eigenen bio-zertifizierten Wiesenflächen, ist aber am Bio-Zertifikat als Wildsammlung ausgewiesen. Muss ich die Schafgarbe trotzdem als Wildsammlung deklarieren?

Nein. Wenn die Schafgarbe von Bio-Flächen stammt, muss diese nicht als Wildsammlung ausgewiesen werden.

Achtung! Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der EU-Bio-VO fallen (z.B. Produkte aus der Forstwirtschaft wie Fichtenwipfeln oder Zirbenzapfen) sowie in der freien Natur gesammelte, essbare Wildpflanzen (Beeren, Pilze usw.), die am Bio-Zertifikat als Bio-Wildsammlung ausgewiesen sind, müssen immer als Wildsammlung ausgewiesen werden.